

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Linie D - Arbeitsgemeinschaft historischer Nahverkehr Düsseldorf e.V.". Er ist am 6. November 1992 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen oder den Verein zu fördern geeignet sind. Der Verein kann Mitglied von Verbänden und sonstigen Vereinigungen sein, welche im Rahmen des Vereinszweck tätig sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...

- (1) ... die Erforschung, Sammlung, Aufbereitung, Archivierung und Erschließung von Materialien aller Art zur Geschichte des öffentlichen Nahverkehrs in Düsseldorf, den angrenzenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Betriebsgebiet der Rheinischen Bahngesellschaft A. G. Düsseldorf (nachfolgend bezeichnet als „Rheinbahn“) und auch darüber hinaus.
- (2) ... die Erstellung von Dokumenten, Herausgabe von Veröffentlichungen und Veranstaltung von Ausstellungen.
- (3) ... die Beteiligung an der Restaurierung, der Pflege und dem Einsatz historischer Fahrzeuge in Düsseldorf und Umgebung.
- (4) ... der Erwerb von eigenen Fahrzeugen und deren Restaurierung, Pflege und Einsatz.
- (5) ... der Bau von Modellen und die Einrichtung von Modellanlagen zur Präsentation des historischen Nahverkehrs in Düsseldorf.
- (6) ... das Zugänglichmachen der Vereinsmaterialien im Interesse der Stadtgeschichte, der Heimatkunde und Heimatpflege zugunsten der interessierten Öffentlichkeit.
- (7) ... die Erfüllung des Vereinszwecks durch enge Zusammenarbeit mit Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs, Museen, Archiven, Behörden, gleichartigen Vereinen und Zusammenschlüssen mit historischer Zielsetzung sowie sonstigen in Frage kommenden Institutionen und Privaten.
- (8) ... der Aufbau eines Nahverkehrsmuseums, in dem Fahrzeuge und Dokumente dauerhaft ausgestellt und gepflegt werden können, verbunden mit regelmäßigen Einsätzen der Fahrzeuge im Schienennetz der Rheinbahn.

Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit, Wesen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tolerant.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Natürliche Personen können Mitglied werden, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des nächsten Monats nach der Entscheidung des Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr laut gültiger Gebührenordnung sind binnen vier Wochen zu entrichten.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ist gegeben bei Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bezahlte Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden im vollen Umfang dem Verein gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 6 Monate nicht mehr unter der dem Verein zuletzt bekannten Kontaktdaten erreichbar ist.
- (5) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, dessen Handlungsweise mit den Zielen und dem Ansehen des Vereins unvereinbar sind.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht. Dieser Beschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand gegeben werden.

Satzung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zum 31. März jeden Jahres fällig sind. Außerdem ist bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Mahngebühren wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und den Vereinsfrieden zu wahren. Die Mitglieder haben sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen sowie die Sammlungen an Ort und Stelle einzusehen.
- (3) Die Mitglieder können sich zu themenorientierten Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Gruppen wählen mit einfacher Mehrheit jeweils einen Sprecher. Diese sind über alle Vereinbarungen und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen unverzüglich zu informieren, welche die Arbeitsgruppen jeweils betreffen.
- (4) Nur Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht
- (5) Juristische Personen als Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er nur dann, wenn er zugleich natürliches Mitglied ist und die Voraussetzungen laut Satzung hierfür erfüllt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr, möglichst anfangs des 2. Quartals, wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung legen der Vorstand und die Kassenprüfer ihre Berichte vor.
- (2) Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im vereinseigenen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied

Satzung

zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Die anstehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen mit der Einladung schriftlich benannt werden, worüber die Mitglieder beraten und abstimmen sollen. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung bekanntgeben werden.
- (5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung zur Aufgabenerteilung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand,
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen und Beschlussfassung über deren Aufgabenfelder,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Genehmigung des Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Mahngebühren,
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, auf dieser kann ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden, falls wieder kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der die Wahl durchführt. Dieser sollte mindestens drei Personen umfassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.

Satzung

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen hiervon regelt diese Satzung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, sofern es vor der Versammlung schriftlich erklärt hat, dass er zu einer Kandidatur bereit ist und bei einer Wahl bereit ist, das Amt zu übernehmen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen vier Wochen an die Mitglieder zu verteilen.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des § 2 der Satzung müssen alle Mitglieder zustimmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schatzmeister,
 - und zwei weiteren Vorständen.

Die Verteilung der Aufgaben nimmt der Vorstand durch Beschluss oder mittels einer Geschäftsordnung vor.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Bewältigung besonderer Aufgaben die Hilfe geeigneter Personen vorübergehend oder laufend in Anspruch nehmen. Die jeweilige Bestellung wie ein eventueller Widerruf erfolgen durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 EUR (in Worten: dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) In Ausnahmefällen genügt, falls die Fristen für die Herbeiführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß dem Zweck des Vereins im Wert von mehr als 3.000 EUR gefährden, die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die sonstigen Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Satzung

- Vereins-, Mitglieder- und Finanzverwaltung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedschaften bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung genügt es, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Angelegenheit als von besonderer Bedeutung ansehen.
- (3) Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor und bringt den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr ein.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche satzungsgemäß das passive Wahlrecht besitzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten - auch außerordentlichen - Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Sollten bei einer Neuwahl des Vorstandes weniger als fünf Kandidaten bereitstehen oder weniger als fünf Kandidaten gewählt werden, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand bis auf drei Personen verkleinert wird.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens alle sechs Wochen stattfinden. Die Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. als Telefon-/Videokonferenz, durchgeführt werden. Eine gemischte Form aus Anwesenden und z.B. Telefon-/Videokonferenz ist ebenfalls möglich. Die Vorstandssitzungen sind als Präsenzsitzungen durchzuführen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt keine Entscheidung.
- (3) Der Vorstand kann auch Beschlüsse schriftlich, per E-Mail, in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen und binnen zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Die Mitgliedschaft ist fortlaufend über die wesentlichen Beschlüsse und Entwicklungen des Vereins zu informieren. Dies geschieht über das vereinseigene Mitteilungsblatt.

Satzung

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bergischen Museumsbahnen e. V., Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 25. März 2022.

Julian Zimmermann
(Vorsitzender)

David Zieren
(Vorstand)